

Übungsaufgaben 018z

Lösung

1.

Herr Kirazli, vertreten durch Rechtsanwalt Götz, reicht Klage gegen Frau Bakir, wegen einer Forderung in Höhe von 8.350,00 EUR nebst Zinsen in der Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.02.2023. Im Verhandlungstermin erscheinen beide Parteien. Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage schließen die Parteien folgenden Vergleich:

„1. Die Beklagte zahlt an den Kläger 5.000,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 22.02.2023.

... 2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass damit alle gegenseitigen Ansprüche ausgeglichen

...3. Von den Kosten des Rechtsstreits und dieses Vergleichs tragen der Kläger 30% und die Beklagte 70 %.,“

Wie viele
KRs
sind zu
fertigen?

1. Vorschluss
-KR

Schluss-
KR= 2

Übungsaufgaben 018z

Lösung

1.

Vorschuss-KR

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter
1210	Verfahren im Allgemeinen	8.350,00	735,00	voll / keine
	Summe		735,00	

Übungsaufgaben 018z

Lösung

Vorschuss-KR

a)

Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

b)

Kostenschuldner ist der **Kläger** gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG

c)

Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorräuszahlung i.H.v. 735,00 EUR zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten des Klägers erfordert.

Übungsaufgaben 018z

Lösung

1.

Schluss-KR

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter
1211/3	Verfahren im allg. 1-fache Gebühr	8.350,00	245,00	voll/keine
	Summe		245,00	

Reduzierung
der Gebühr,
wegen
Vergleich

Übungsaufgaben 018z

Schlusskostenrechnung

Davon tragen:

der Kläger mit 30% = 73,50 EUR

der Beklagte mit 70% = 171,50 EUR

Bereits gezahlt: = 735,00 EUR

Zu verrechnen vom Kl. = 171,50 EUR

zuviel = 661,50 EUR

Rest = 0,00 EUR

Zu verrechnen auf Bekl. = 171,50 EUR

Rest = 490,00 EUR

Die mit Kost 18 Bl. ... an den Kl. z. Hd. PV zu erstatten sind.

*restliche
Mithaft=
171,50 €*

*245€-
73,50€=
171,50 €*

Übungsaufgaben 018z

Lösung

1.

KR Schlusskostenrechnung

a)

Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.

b)

Kostenschuldner sind beide Parteien (Kl. mit 30%, Bekl. Mit 70%) gem. § 29 Nr. 2 GKG als
Übernahmeschuldner
(Auch Erstschuldner im Sinne von § 31 Abs. 2 S.1 GKG, es gibt allerdings keine offenen Restbeträge.)

c)

Die verbleibende Überzahlung wird gem. § 29 Abs. 3 + 4 S.1 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten mit Kost 18 an den Kläger erstattet.

Übungsaufgaben 018z

Lösung

2.

Frau Erdogan, vertreten durch Rechtsanwalt Diwell, reicht Klage gegen Frau Quakatz, wegen einer Forderung in Höhe von 15.800,00 EUR nebst Zinsen in der Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 12.05.2023.

Im Verhandlungstermin schließen die Parteien folgenden Vergleich:

„1. Die Beklagte zahlt an die Kläger, zum Ausgleich der Forderung, 11.000,00 EUR.

...2. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.“

Wie viele
KRs
sind zu
fertigen?

1. Vorschluss
-KR

Schluss-
KR= 2

Übungsaufgaben 018z

Lösung

2.

Vorschuss-KR

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter
1210	Verfahren im Allgemeinen	15.800,00	972,00	voll /keine
	Summe		972,00	

Übungsaufgaben 018z

Lösung

Vorschuss-KR

a)

Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

b)

Kostenschuldner ist die **Klägerin** gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG

c)

Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorräuszahlung i.H.v. 972,00 EUR zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten der Klägerin erfordert.

Übungsaufgaben 018z

Lösung

2.

KR Schlusskostenrechnung

KV-Nr.	Gebührentatbest and (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger	Mithaft Beklagter
1211/3	Verfahren im Allgemeinen (1-fache Gebühr)	15.800,00	324,00	voll	kein
	Gesamtkosten des Verfahrens		324,00		

Antrags-
schuld =
324,00 €

Übungsaufgaben 018z

Schlusskosten

Antrags-
schuld =
324,00 €

Davon tragen:

der Kläger mit 1/2 = 162,00 EUR

der Beklagte mit 1/2 = 162,00 EUR

Bereits gezahlt: = 972,00 EUR

Zu verrechnen vom Kl. = 162,00 EUR

zuviel = 810,00 EUR

Rest = 0,00 EUR

Zu verrechnen auf Bekl. = 162,00 EUR

Rest/zuviel = 648,00 EUR

**Die mit Kost 18 Bl. ... an den Kl. z.
Hd. PV zu erstatten sind.**

restliche
Mithaft=
162,00 €

324€-
162,00€=
162,00€

Übungsaufgaben 018z

Lösung

Schluss-KR

a)

Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. Ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.

b)

Kostenschuldner sind gem. § 29 Nr. 2 GKG der Klägerin (mit 1/2) und die Beklagte (mit 1/2) als Übernahmeschuldner.

c)

Der von der Klägerin, als Antragsschuldnerin gem. § 22 I S.1 GKG, geleisteter Vorschuss auf die zu Kosten der Beklagten, im Rahmen der restlichen Mithaft, zu verrechnen. Die verbleibende Überzahlung wird gem. § 29 Abs. 3 + 4 S.1 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten mit Kost 18 an die Klägerin erstattet.

Übungsaufgaben 018z

Lösung

3.

Herr Götz, vertreten durch Rechtsanwältin Großjohann, reicht Klage, gegen Frau Yildirim ein, wegen einer Forderung in Höhe von 29.500,00 EUR ein.

Es wird ein Termin zur mündlichen Verhandlung, durch den Richter, anberaumt und es ergeht folgender Beweisbeschluss: „Die Sachverständige Erdogan soll zur Behauptung des Klägers vernommen werden und wird zum Termin geladen. Der Kläger hat einen hinreichenden Kostenvorschuss in Höhe von 350,00 EUR zu leisten.“

Nach Beweisaufnahme schließen die Parteien folgenden Vergleich:

- „1. Die Beklagte zahlt an die Kläger, zum Ausgleich der Forderung, 15.350,00 EUR.
- ...2. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
- ...3. Der Vergleichswert übersteigt den Streitwert um 1000,00 EUR.“

Die Sachverständige wird antragsgemäß in Höhe von 456,00 EUR entschädigt.

Wie viele
KRs
sind zu
fertigen?

1. Vorschuss
-KR

SV-
Vorschuss-
KR

Schluss-
KR= 3

Übungsaufgaben 018z

Lösung

3.

KR Vorschuss

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter
1210	Verfahren im Allgemeinen	29.500,00	1347,00	voll /keine
	Summe		1347,00	

Übungsaufgaben 018z

Lösung

Vorschuss-KR

a)

Fälligkeit tritt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GKG mit Eingang der Klage ein.

b)

Kostenschuldner ist der **Kläger** gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 GKG

c)

Gem. § 12 Abs. 1 S. 1 GKG ist mit Kostennachricht gem. § 26 KostVfg eine Vorrauszahlung i.H.v. 1347,00 EUR zu fordern. Sie wird gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigte des Klägers erfordert.

Übungsaufgaben 018z

Lösung

3.

KR Beweisbeschluss Sachverständige

KV-Nr.	Gebührentatbestand (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger / Beklagter
9005	Vorschuss Sachverständiger		350,00	voll /keine
	Summe		350,00	

Übungsaufgaben 018z

Lösung

KR Beweisbeschluss Sachverständige

a)

Fälligkeit der Sachverständigenauslagen tritt gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 GKG mit Erlass einer Kostenentscheidung oder bei anderweitiger Verfahrensbeendigung ein.

b)

Kostenschuldner ist der **Kläger** gem. § 17 Abs. 1 S. 1 GKG

c)

Die Einforderung erfolgt im Wege des Kostenvorschusses mittels Kostennachricht gem. §§ 4 Abs. 2, 15 Abs. 1 und 26 Abs. 1 + 6 KostVfg über den Prozessbevollmächtigten des Klägers, RAin Großjohann. **Der Beweisbeschluss enthält keine Zahlungsfrist, so dass die Kostenrechnung gem. § 26 Abs. 3 KostVfg nicht unterbleiben kann.**

Übungsaufgaben 018z

Lösung

KR Schlusskostenrechnung

KV-Nr.	Gebührentatbest and (Gegenstand des Kostenansatzes)	Streitwert In EUR	Betrag/Gebühr In EUR	Mithaft Kläger	Mithaft Beklagter
1211/3	Verfahren im Allgemeinen (1-fache Gebühr)	29.500,00	449,00	449,00 €	keine
1900	Vergleichsgebühr	1.000,00	15,00	15,00 €	15,00 €
9005	Sachverständigen- auslagen nach JVEG in voller Höhe		456,00	456,00 €	keine
	Gesamtkosten des Verfahrens		920,00		

15€ =
Mindest-
Gebühr
§ 34 II
GKG

Antrags-
schuld =
920 €...

beim
Vergleichs-
wert § 36
II GKG
beachten!!

KR Schlusskostenrechnung

Aufgaben 018z

Lösung

Antrags-
schuld =
920 €...

Davon tragen:

der Kläger ½ = 460,00 EUR

der Beklagte – ½ = 460,00 EUR

Bereits gezahlt: = 1697,00 EUR

Entschei-
dungsschuld
=
460,00 €

Zu verrechnen vom Kl. = 460,00 EUR

Rest = 0,00 EUR

zuviel = 1237,00 EUR

Zu verrechnen auf Bekl. = 460,00 EUR

zuviel = 777,00 EUR

restl.
Mithaft
460,00 €

Die mit Kost 18 Bl. ... an den Kl. z.
Hd. PV zu erstatten sind.

Antragsschuld
-
Entscheidungs-
schuld =
restl. Mithaft

KR Schlusskostenrechnung

- a) Alle Kosten sind nun gem. § 9 Abs. 3 Nr. 2 GKG fällig. Gem. § 28 Abs. 1 KostVfg. ist nunmehr eine neue Kostenrechnung die Schlusskostenrechnung, zu erstellen.
- b) Kostenschuldner sind beide Parteien (je ½) gem. § 29 Nr. 2 GKG als Übernahmeschuldner
- c) Die verbleibende Überzahlung wird gem. § 29 Abs. 3 + 4 S.1 KostVfg über die Prozessbevollmächtigte mit Kost 18 an den Kläger erstattet.